

Aktenzeichen: 4 AZR 524/80

Bundesarbeitsgericht 4. Senat

Urteil vom 11. Mai 1983

- 4 AZR 524/80 -

I. Arbeitsgericht Wesel

Urteil vom 22. April 1980

- 1 Ca 1794/79 -

II. Landesarbeitsgericht
Düsseldorf

Urteil vom 11. August 1980

- 10 Sa 721/80 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Ja

Entscheidungsstichwort:

Tariflohn für Pförtner im Baugewerbe

Gesetz: TVG § 1 Tarifverträge: Bau; BRTV-Bau §§ 1, 3, 5; Lohntabelle NW Gruppe VII (Pförtner)

Leitsatz: Pförtner im Baugewerbe haben Anspruch auf Tariflohn nach Gruppe VII der Lohntabelle Nordrhein-Westfalen, auch wenn sie in dieser Gruppe nicht ausdrücklich aufgeführt sind. Sie nehmen jedoch nicht am Aufstieg nach Gruppe VI teil.



4 AZR 524/80

10 Sa 721/80 Düsseldorf

Verkündet am
11. Mai 1983

Im Namen des Volkes!

Haust,
Regierungsobersekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil
In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 11. Mai 1983 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Neumann, die Richter Dr. Feller und Dr. Etzel sowie den ehrenamtlichen Richter Dr. Börner und die ehrenamtliche Richterin Wax für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 11. August 1980 - 10 Sa 721/80 - wird auf Kosten der Beklagten mit der Maßgabe zurückgewiesen, daß Zinsen nur für die Zeit ab 27. Dezember 1979 und nur aus dem dem Bruttobetrag von

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

DM 638,75 entsprechenden Nettobetrag verlangt werden können.

V o n R e c h t s w e g e n !

Tatbestand:

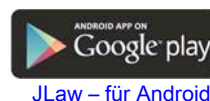
Der schwerbehinderte Kläger ist seit 1. Mai 1970 bei der Beklagten als Pförtner beschäftigt. Beide Parteien sind kraft Verbandszugehörigkeit an die Tarifverträge des Baugewerbes gebunden.

Der Kläger erhielt bis 30. April 1979 Vergütung nach der tariflichen Tabelle der baugewerblichen Löhne und Ausbildungsvergütungen in Nordrhein-Westfalen (Lohntabelle NW). Die Lohntabelle NW vom 26. Juni 1978 sah in Berufsgruppe VII unter dem Begriff "Bauwerker" für "Arbeitnehmer, die einfache Bauarbeiten verrichten, im ersten Jahr ihrer Bautätigkeit" einen Gesamttarifstundenlohn von DM 9,80 und für "Wächter und Wärter" einen Gesamttarifstundenlohn von DM 8,14 vor. Durch den Tarifvertrag zur Neuregelung der Löhne und Ausbildungsvergütungen für die im Baugewerbe im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Berlin beschäftigten gewerblichen Arbeitnehmer und Auszubildenden (Lehrlinge) vom 19. April 1979 (TV Lohn 1979) wurden die Tarifstundenlöhne mit Wirkung vom 1. Mai 1979 nach bestimmten Vorabanhebungen generell um 4,5 v.H. erhöht (§ 5 Nr. 1 TV Lohn 1979). Die darauf beruhende Lohntabelle NW vom 19. April 1979 legte für die Zeit ab 1. Mai 1979 in der Berufsgruppe VII unter dem Begriff "Bauwerker" für "Arbeitnehmer, die einfache Bauarbeiten verrichten, im ersten Jahr ihrer Bautätigkeit" einen Gesamttarifstundenlohn von DM 10,37 fest, während für "Wächter und Wärter" weder in Berufsgruppe VII noch an anderer Stelle der Lohntabelle NW 1979 ein besonderer Tariflohn vorgesehen war.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Die Beklagte zahlte dem Kläger bis 30. April 1979 die tariflich vorgesehene Vergütung für "Wächter und Wärter" nach Berufsgruppe VII der Lohntabelle. Ab 1. Mai 1979 erhöhte sie den Stundenlohn des Klägers von DM 8,14 um 5,9 % auf DM 8,62. Hiermit ist der Kläger nicht einverstanden. Er verlangt von der Beklagten den in Berufsgruppe VII der Lohntabelle für Bauwerker festgesetzten Tariflohn. Die Differenz zwischen dem von der Beklagten gezahlten Lohn und dem Tariflohn der Berufsgruppe VII gemäß der Lohntabelle NW 1979 beträgt für die Monate August und September 1979 unstreitig DM 638,75. Diesen Differenzbetrag hat der Kläger mit Schreiben vom 25. Oktober 1979 von der Beklagten gefordert.

Der Kläger meint, er sei nach der Berufsgruppeneinteilung zu § 5 BRTV-Bau und dem Anhang zum BRTV-Bau in Berufsgruppe VII eingruppiert. Als Bauwerker im Sinne dieser Berufsgruppe seien alle Arbeitnehmer anzusehen, die einfache Arbeiten in Baubetrieben verrichteten. Jedenfalls sei die Berufsgruppe VII Mindestlohn- und Auffanglohngruppe.

Der Kläger hat demgemäß mit der am 20. Dezember 1979 bei Gericht eingegangenen und der Beklagten am 27. Dezember 1979 zugestellten Klage beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an ihn
DM 638,75 brutto nebst 4 % Zinsen
seit dem Tage der Antragstellung zu
zahlen.

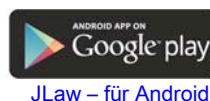
Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie meint, der Kläger könne als Pförtner nicht die Vergütung eines Bauwerkers beanspruchen. Seit 1. Mai 1979 sei der Lohn für Pförtner in Bauunternehmen nicht mehr tariflich geregelt, sondern der freien Vereinbarung der Vertragsparteien überlassen.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Auf die Berufung des Klägers hat das Landesarbeitsgericht die Be-

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

klagte verurteilt, an den Kläger DM 638,75 brutto nebst 4 % Zinsen seit dem 20. Dezember 1979 zu zahlen.

Mit der vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Revision verfolgt die Beklagte ihren Klageabweisungsantrag weiter. Der Kläger beantragt Zurückweisung der Revision mit der Maßgabe, daß er Zinsen nur noch aus dem dem Bruttobetrag von DM 638,75 entsprechenden Nettobetrag und nur für die Zeit ab Klagezustellung (27. Dezember 1979) begehrt. Die Beklagte ist mit dieser Klagebeschränkung einverstanden.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist unbegründet. Das Landesarbeitsgericht hat der in der Revisionsinstanz noch anhängigen Klage mit Recht stattgegeben. Der Kläger kann von der Beklagten die Zahlung von DM 638,75 brutto nebst 4 % Zinsen aus dem dem Bruttobetrag entsprechenden Nettobetrag seit 27. Dezember 1979 verlangen. Ihm steht für die Monate August und September 1979 Vergütung nach Berufsgruppe VII der Lohntabelle NW zu. Der Differenzbetrag zwischen dieser Vergütung und der von der Beklagten gezahlten Vergütung beträgt für den Klagezeitraum unstreitig DM 638,75 brutto.

Auf das Arbeitsverhältnis finden kraft beiderseitiger Verbandszugehörigkeit die Tarifverträge für das Baugewerbe mit unmittelbarer und zwingender Wirkung Anwendung (§ 4 Abs. 1 Satz 1 TVG). Demgemäß kann für die Vergütung des Klägers die Lohntabelle NW 1979 herangezogen werden. Bei dieser Lohntabelle handelt es sich um einen selbständigen Tarifvertrag, der als der speziellere Tarifvertrag dem BRTV-Bau und dessen Anhang vorgeht (BAG Urteil vom 9. Februar 1983 - 4 AZR 219/80 -, zur Veröffentlichung vorgesehen). Die Berufsgruppe VII der Lohntabelle NW 1979 enthält folgende Merkmale:

- 5 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

"Bauwerker

Arbeitnehmer, die einfache Bauarbeiten verrichten, im ersten Jahr ihrer Bautätigkeit."

Zur Auslegung der Merkmale dieser Berufsgruppe ist in erster Linie der Wortlaut des Tarifvertrags zu berücksichtigen (BAG 18, 278 = AP Nr. 117 zu § 1 TVG Auslegung). Nach dem Wortlaut der tariflichen Regelung erfordert die Eingruppierung in die Berufsgruppe VII, daß der Arbeitnehmer Bauarbeiten verrichtet. Unter "Bauarbeiten" ist nach dem Wortsinn das "Arbeiten an einer Baustelle, einem Bau" zu verstehen (Brockhaus/Wahrig, Deutsches Wörterbuch, 1. Bd., 1980, S. 529). Dieser Wortsinn spricht dagegen, daß ein Pförtner Bauarbeiten verrichtet; denn ein Pförtner wird in der Regel nicht an einer Baustelle tätig sein, sondern am Sitz des Unternehmens, von dem aus der Arbeitseinsatz auf den einzelnen Baustellen geleitet wird.

Gleichwohl ist der Wortlaut der tariflichen Regelung nicht so eindeutig, daß damit in die Berufsgruppe VII nur Bauwerker eingruppiert werden könnten. Die Tarifvertragsparteien haben nämlich in der Lohn­tabelle vor den durch Merkmale erläuterten Berufsgruppen und den ihnen zugeordneten Tariflöhnen in Absatz 3 der Lohn­tabelle folgende Regelung getroffen:

"Die Berufsgruppeneinteilung richtet sich nach § 5 BRTV-Bau in Verbindung mit den Bestimmungen des Anhangs zum BRTV "Berufsgruppen für die Berufe des Baugewerbes"."

Ferner sind die Berufsgruppen der Lohn­tabelle, auch die hier streitige Berufsgruppe VII, unter der Überschrift "Berufsgruppen gemäß § 5 BRTV (Anhang)" im einzelnen aufgeführt. Diese Bezugnahme auf den BRTV-Bau und seinen Anhang läßt erkennen, daß sich die Tarifvertragsparteien an

- 6 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

die Regelungen der in Bezug genommenen Vorschriften anlehnen wollten. Deshalb sind bei der Auslegung der Lohn-tabelle der Zusammenhang mit § 5 BRTV-Bau nebst Anhang sowie dessen Sinn und Zweck mitzuberücksichtigen. Das hat der Senat bereits in seinem Urteil vom 9. Februar 1983 - 4 AZR 219/80- (zur Veröffentlichung vorgesehen) angedeutet. Danach gibt der Wortlaut der Berufsgruppe VII der Lohn-tabelle NW 1979 allein keinen hinreichenden Aufschluß über den Willen der Tarifvertragsparteien. Deshalb ist zur Auslegung in zweiter Linie der Gesamtzusammenhang der tariflichen Regelung heranzuziehen (BAG 18, 278 = AP Nr. 117 zu § 1 TVG Auslegung).

Somit ist die Berufsgruppeneinteilung des § 5 BRTV-Bau sowie dessen Anhang "Berufsgruppen für die Berufe des Baugewerbes" in der ab 1. Mai 1979 geltenden Fassung sowie deren Sinn und Zweck zu berücksichtigen. In § 5 BRTV-Bau 1979 heißt es:

"2. Berufsgruppen

2.1 Berufsgruppeneinteilung

Es werden folgende Berufsgruppen festgelegt:

Gruppe I:	Werkpolier
Gruppe II:	Bauvorarbeiter
Gruppen III 1 - III 3:	Spezialbaufach- arbeiter
Gruppen IV 1 - IV 4:	gehobener Bau- facharbeiter
Gruppen V 1 und V 2:	Baufacharbeiter
Gruppe VI:	Baufachwerker
Gruppe VII:	Bauwerker
Gruppe M I:	Baumaschinenfach- meister
Gruppen M II 1 und M II 2:	Baumaschinenvor- arbeiter

- 7 -

Gruppen M III - M III 4:	Baumaschinen- führer
Gruppen M IV 1 - M IV 3:	Baumaschinen- warte, Kraft- fahrer
Gruppen M V 1 - M V 4:	Baumaschinist
Gruppe M VI:	Maschinenfach- werker.

Diese Berufsgruppen entsprechen den Berufsgruppen, die in der Lohntabelle NW 1979 mit den zugeordneten Tariflöhnen aufgeführt sind. Die Zugehörigkeit der einzelnen Arbeitnehmer zu den Berufsgruppen des § 5 Ziff. 2.1 BRTV-Bau richtet sich gemäß § 5 Ziff. 2.2 Abs. 3 BRTV-Bau "nach dem Anhang zum Bundesrahmentarifvertrag für das Baugewerbe - Berufsgruppen für die Berufe des Baugewerbes -. Der Anhang ist wesentlicher Bestandteil dieses Tarifvertrages." In diesem Anhang heißt es in § 1 zur Berufsgruppe VII - Bauwerker -: "Dies sind Arbeitnehmer, die einfache Bauarbeiten verrichten". Somit ist nach der Berufsgruppeneinteilung des § 5 Ziff. 2 BRTV-Bau und dessen Anhang für einen Bauwerker der Berufsgruppe VII ebenfalls kennzeichnend, daß er Bauarbeiten verrichtet. Auch insoweit spricht der Wortsinn der tariflichen Regelung dagegen, daß Pförtner unter die Berufsgruppe VII fallen.

Dem Gesamtzusammenhang des § 5 BRTV-Bau 1979 läßt sich jedoch entnehmen, daß alle Arbeitnehmer, die vom Geltungsbereich des Tarifvertrags erfaßt werden, nach dem Willen der Tarifvertragsparteien einen tariflich geregelten (Mindest-) Lohn erhalten sollen. Wenn nach § 5 Ziff. 1 Satz 1 BRTV-Bau 1979 "für die im Baugewerbe beschäftigten gewerblichen Arbeitnehmer" die Löhne durch besonderen Tarifvertrag geregelt werden sollen, so sind damit alle gewerblichen Arbeitnehmer angesprochen, die im Baugewerbe beschäftigt sind. Dementsprechend erstreckt sich auch der in Ausführung des § 5 Ziff. 1 Satz 1 BRTV-Bau 1979 abgeschlosse-

- 8 -



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

ne TV Lohn 1979 nach seinem persönlichen Geltungsbereich auf die Arbeitnehmer, die unter den persönlichen Geltungsbereich des Bundesrahmentarifvertrages für das Baugewerbe vom 5. Juni 1978 in der Fassung vom 20. November 1978 fallen (§ 1 Ziff. 3 TV Lohn 1979). Im TV Lohn 1979 sind die Ausgangslöhne und Vorabanhebungen der Tariflöhne der einzelnen Berufsgruppen geregelt, die in § 5 Ziff. 2.1 BRTV-Bau 1979 aufgeführt sind, damit auf dieser Grundlage gemäß § 9 TV Lohn 1979 die Landes- bzw. Bezirksorganisationen der Tarifvertragsparteien unverzüglich die Lohn tariffverträge (Lohntabellen) ihres Gebietes erstellen können. Das ist vorliegend durch die Lohntabelle NW 1979 geschehen.

Der dem § 5 Ziff. 1 Satz 1 BRTV-Bau 1979 zu entnehmende Grundsatz, daß die Löhne aller im Baugewerbe beschäftigten gewerblichen Arbeitnehmer tariflich geregelt werden, wird durch § 5 Ziff. 3 BRTV-Bau 1979 bestätigt und konkretisiert. In dieser Vorschrift heißt es: "Der Arbeitnehmer hat Anspruch auf den Gesamttarifstundenlohn der für ihn maßgebenden Berufsgruppe." Wenn hier ohne Einschränkung "der" Arbeitnehmer angesprochen wird, können damit nur alle Arbeitnehmer gemeint sein, die unter den persönlichen Geltungsbereich des Tarifvertrages fallen. Da § 5 Ziff. 3 Satz 1 BRTV-Bau 1979 insoweit keine Einschränkung enthält, werden von ihm alle Arbeitnehmer erfaßt, die unter den Geltungsbereich des § 1 BRTV-Bau 1979 fallen. Für diese Arbeitnehmer setzt die Tarifvorschrift voraus, daß sie einer Berufsgruppe angehören und für diese ein Gesamttarifstundenlohn festgesetzt ist. Damit wird Bezug genommen auf die Berufsgruppeneinteilung des § 5 Ziff. 2.1 BRTV-Bau 1979. Das bedeutet, daß jeder im Geltungsbereich des BRTV-Bau 1979 beschäftigte Arbeitnehmer nach dem Willen der Tarifvertragsparteien einer der in § 5 Ziff. 2.1 festgelegten Berufsgruppen zuzuordnen ist. Diese Auslegung wird auch durch § 5 Ziff. 2.2 BRTV-Bau 1979 bestätigt, wenn in dieser Vorschrift von der "Zugehörigkeit der einzelnen Arbeitnehmer zu den vorstehend aufgeführten Berufsgruppen" die Rede ist.



Schließlich spricht für diese Auffassung auch noch § 5 Ziff. 5 BRTV-Bau 1979. Nach dieser Vorschrift erhalten Arbeitnehmer ohne abgeschlossene Ausbildungszeit bis zum vollendeten 17. Lebensjahr 70 v.H. und bis zum vollendeten 18. Lebensjahr 80 v.H. des Gesamttarifstundenlohnes der Berufsgruppe VII. Damit werden ohne Einschränkung alle Arbeitnehmer des Baugewerbes erfaßt, die unter den Geltungsbereich des BRTV-Bau 1979 fallen, sofern sie keine abgeschlossene Ausbildungszeit aufzuweisen und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Der Revision ist zwar einzuräumen, daß diese Vorschrift in einem systematischen Zusammenhang mit § 5 Ziff. 4 BRTV-Bau 1979 steht, die den Lohn vor und nach abgeschlossener Ausbildungszeit regelt. Daraus folgt aber nur, daß mit der Ausbildungszeit im Sinne des § 5 Ziff. 5 BRTV-Bau 1979 die Ausbildungszeit für einen baugewerblichen Beruf gemeint ist. § 5 Ziff. 5 BRTV-Bau 1979 erfaßt demgemäß die Arbeitnehmer ohne abgeschlossene Ausbildungszeit in einem baugewerblichen Beruf. Darunter fallen z. B. auch Pförtner. Entgegen den Andeutungen der Revision läßt sich dem § 5 Ziff. 5 BRTV-Bau 1979 nicht die Einschränkung entnehmen, daß er nur Arbeitnehmer betrifft, die in einem baugewerblichen Beruf ohne abgeschlossene Ausbildungszeit tätig sind. Da eine solche Einschränkung nicht besteht, wäre es unverständlich, wenn der Lohn der Arbeitnehmer ohne abgeschlossene Ausbildungszeit sich vor Vollendung des 18. Lebensjahres nach dem Gesamttarifstundenlohn der Berufsgruppe VII richtete, wie es § 5 Ziff. 5 BRTV-Bau 1979 festlegt, nach Vollendung des 18. Lebensjahres aber keine Eingruppierung in eine Berufsgruppe mehr möglich wäre, falls der betreffende Arbeitnehmer dort nicht ausdrücklich mit seiner Tätigkeit aufgeführt ist.

Nach dem Gesamtzusammenhang der tariflichen Regelung des BRTV-Bau 1979 bedeutet dies: Jeder Arbeitnehmer, der unter den Geltungsbereich des Tarifvertrages fällt, ist in eine Berufsgruppe einzugruppieren. Die Zugehörigkeit zu der



einzelnen Berufsgruppe richtet sich nach dem Anhang zum BRTV-Bau. Welcher dieser Berufsgruppen der einzelne Arbeitnehmer zuzuordnen ist, ist gemäß § 5 Ziff. 2.2 Abs. 1 BRTV-Bau 1979 nach seiner Ausbildung, seinen Fertigkeiten und Kenntnissen sowie der von ihm auszuübenden Tätigkeit zu beurteilen. Nach diesen Grundsätzen ist auch die Eingruppierung solcher Arbeitnehmer möglich, deren Tätigkeit in den Berufsgruppen des Anhangs nicht im einzelnen aufgeführt ist. Bei diesen Arbeitnehmern sind die Ausbildung, die Fertigkeiten und Kenntnisse sowie die auszuübende Tätigkeit festzustellen und mit der Ausbildung, den Fertigkeiten und Kenntnissen sowie der auszuübenden Tätigkeit der in den Berufsgruppen des Anhangs zum BRTV-Bau konkret aufgeführten Arbeitnehmergruppen zu vergleichen. Die in den Berufsgruppen des Anhangs nicht ausdrücklich aufgeführten Arbeitnehmer sind dann der Berufsgruppe zuzuordnen, die ihnen hinsichtlich Ausbildung, Fertigkeiten und Kenntnissen sowie der auszuübenden Tätigkeit am nächsten kommt.

Der Kläger fällt als Pförtner unter den Geltungsbereich des BRTV-Bau 1979. Er ist unstreitig in einem Bauunternehmen beschäftigt, das vom fachlichen Geltungsbereich des § 1 Ziff. 2 BRTV-Bau 1979 erfaßt wird. Er übt ferner als Pförtner eine nach den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung über die Rentenversicherung der Arbeiter versicherungspflichtige Tätigkeit aus. Damit wird er auch von dem persönlichen Geltungsbereich des BRTV-Bau 1979 erfaßt (§ 1 Ziff. 3 BRTV-Bau 1979). Dieses Ergebnis wird durch die Regelungen in § 3 Ziff. 1.32 und § 3 Ziff. 3.2 BRTV-Bau 1979 bestätigt, die besondere Bestimmungen über die Arbeitszeit der Pförtner und über Lohnzuschläge für Pförtner enthalten. Auch die Revision stellt nicht in Abrede, daß sich der persönliche Geltungsbereich des BRTV-Bau 1979 auf Pförtner erstreckt.

Der aus dem Gesamtzusammenhang des BRTV-Bau 1979 zu entnehmende Grundsatz, daß alle Arbeitnehmer, die unter den tariflichen Geltungsbereich fallen, wozu auch Pförtner ge-



hören, einer Berufsgruppe des BRTV-Bau und damit auch einer bestimmten Lohngruppe zuzuordnen sind, wird für Pförtner durch § 3 Ziff. 3.2 BRTV-Bau 1979 bestätigt. Danach erhalten Pförtner für die am Oster- und Pfingstsonntag, dem 1. Mai und 1. Weihnachtsfeiertag geleisteten Arbeitsstunden 100 v.H. des Gesamttarifstundenlohns als Zuschlag. Diese Vorschrift ist nur vollziehbar, wenn ein solcher Gesamttarifstundenlohn besteht. Damit setzen die Tarifvertragsparteien hier ausdrücklich voraus, daß der Pförtner einer Berufsgruppe des BRTV-Bau und seines Anhangs zuzuordnen ist, weil ein Gesamttarifstundenlohn, der sich aus dem Tarifstundenlohn und dem Bauzuschlag zusammensetzt (§ 5 Ziff. 3 Satz 2 BRTV-Bau 1979), tariflich nur für die einzelnen Berufsgruppen festgelegt ist. Deshalb ist die Tätigkeit eines Pförtners nach dem Willen der Tarifvertragsparteien einer Berufsgruppe im Sinne des Anhangs zum BRTV-Bau 1979 zuzuordnen.

Ein Pförtner ist in die Berufsgruppe VII im Sinne des BRTV-Bau 1979 einzugruppieren. Seine Tätigkeit erfordert keine besondere Ausbildung, Fertigkeiten und Kenntnisse und damit keine der für die Eingruppierung nach § 5 Ziff. 2.2 Abs. 1 BRTV-Bau 1979 zu berücksichtigenden besonderen Qualifikationen. Es handelt sich um eine einfache Tätigkeit, die noch nicht einmal mit körperlichen Anstrengungen verbunden ist, die Bauwerker der untersten Berufsgruppe VII in der Regel auf sich nehmen müssen. Daher kommt für einen Pförtner nur die Eingruppierung in die unterste Berufsgruppe VII in Betracht, da er mit seiner Tätigkeit dieser Berufsgruppe unter allen Berufsgruppen am nächsten kommt.

Der Kläger fällt auch unter die Berufsgruppe VII der Lohntabelle NW 1979. Wenn die in einem Bauunternehmen beschäftigten Pförtner unter die Berufsgruppe VII im Sinne des BRTV-Bau 1979 fallen, schließt dies zwar nicht aus, daß die Tarifvertragsparteien der Lohntabelle NW für Pförtner eine Sonderregelung treffen oder für sie überhaupt keinen



Stundenlohn festlegen, sondern die Vergütung der Pförtner der freien Vereinbarung der Arbeitsvertragsparteien überlassen können. Denn bei den Lohntabellen NW handelt es sich um selbständige Tarifverträge. Tarifrechtlich sind die Tarifvertragsparteien hierbei nicht an irgendwelche Vorschriften des BRTV-Bau 1979 oder des TV Lohn 1979 gebunden. Verbandsrechtliche Bindungen oder Verstöße hiergegen sind ohnehin ohne Einfluß auf die tarifrechtliche Wirksamkeit. Da die Lohntabelle NW 1979 jedoch ausdrücklich auf § 5 BRTV-Bau 1979 und den Anhang zum BRTV-Bau Bezug nimmt, ist davon auszugehen, daß die Regelung des Tariflohns in der Lohntabelle NW 1979 für die einzelnen Berufsgruppen die Arbeitnehmer erfassen will, die im Sinne des BRTV-Bau den einzelnen Berufsgruppen zuzuordnen sind. Eine hiervon abweichende Regelung ist aus der Lohntabelle NW 1979 nicht ersichtlich. Die Tarifvertragsparteien hätten aber eine entsprechend eindeutige Regelung getroffen, wenn sie sich über die ausdrücklich in Bezug genommenen Vorschriften des BRTV-Bau hätten hinwegsetzen wollen. Da die Lohntabelle eine solche Einschränkung hinsichtlich der Pförtner nicht enthält, ist er der Berufsgruppe VII der Lohntabelle NW 1979 zuzuordnen und nach ihr zu vergüten.

Dieses Ergebnis wird durch die Tarifgeschichte bestätigt, die nach dem Gesamtzusammenhang der tariflichen Regelung ebenfalls zur Tarifauslegung herangezogen werden kann (vgl. BAG 18, 278 = AP Nr. 117 zu § 1 TVG Auslegung). Die Tarifgeschichte ergibt zunächst eindeutig, daß die Pförtner vom persönlichen Geltungsbereich des BRTV-Bau seit jeher erfaßt waren und sich daran bis heute nichts geändert hat. Bis zum Abschluß des BRTV-Bau vom 5. Juni 1978 waren im persönlichen Geltungsbereich des BRTV-Bau beispielhaft einzelne Arbeitnehmergruppen aufgeführt. In § 1 Ziff. 3 BRTV-Bau war unter der Ziff. 3.30 "Verschiedene" ausdrücklich festgelegt: "3.30.4 Pförtner". Ferner besteht die Zuschlagsregelung für Pförtner bezogen auf den tariflichen Stundenlohn (heute: § 3 Ziff. 3.2 BRTV-Bau) schon seit langer Zeit



(vgl. z. B. § 3 Buchst. C 2 BRTV-Bau vom 31. März 1965). Damit sind die Tarifvertragsparteien schon im Jahre 1965 davon ausgegangen, daß für Pförtner ein tariflicher Stundenlohn festgesetzt ist. Dementsprechend enthält z. B. der Lohnvertrag für das Baugewerbe in Hessen vom 8. April 1970 einen besonderen Tariflohn für "Pförtner".

Dies stimmt überein mit den Lohn Tabellen NW aus der Zeit vor 1979. So sind nach der Lohn Tabelle NW für die Zeit vom 1. Mai 1978 bis 30. Juni 1978 die Tariflöhne für die einzelnen Berufsgruppen in Anlehnung an die Aufzählung in § 1 Ziff. 3 BRTV-Bau a.F. festgelegt. Demgemäß wurde auch unter dem Begriff "Verschiedene" ein Tariflohn festgesetzt für Platzarbeiter, Kraftfahrer sowie Wächter und Wärter. Die Tarifvertragsparteien der Lohn Tabelle NW Mai 1978 haben zwar keinen besonderen Tariflohn für Pförtner festgesetzt, obwohl diese Berufsgruppe im BRTV-Bau in der damals geltenden Fassung neben der Berufsgruppe "Wärter und Wächter" als besondere Berufsgruppe in § 1 Ziff. 3.30.4 aufgeführt war. Nach den oben dargestellten Grundsätzen zur Zuordnung der Pförtner zu einzelnen Berufsgruppen bedeutete dies aber, daß dann für Pförtner der Tariflohn heranzuziehen war, der für die Arbeitnehmergruppe festgesetzt war, die der Tätigkeit eines Pförtners am nächsten kam. Das sind die Wärter und Wächter. Auch in der Lohn Tabelle NW Juli 1978 war unter der Berufsgruppe VII noch ein besonderer Lohn für Wärter und Wächter festgesetzt. Deshalb hat sich die Beklagte bis zum Inkrafttreten der Lohn Tabelle NW 1979 tarifgerecht verhalten, wenn sie dem Kläger den Lohn eines Wärters und Wächters zahlte. Folgerichtig ist dann aber nach dem Wegfall der Berufsgruppe "Wächter und Wärter" in der Lohn Tabelle NW ab 1979 der Pförtner nunmehr der Berufsgruppe VII zuzuordnen.

Dieses aus dem Gesamtzusammenhang der tariflichen Regelung und der Tarifgeschichte gewonnene Ergebnis entspricht auch der tariflichen Praxis und damit dem insoweit erkenn-



baren Willen der Tarifvertragsparteien. Denn es wäre ein ungewöhnlicher Vorgang, wenn Tarifvertragsparteien eine der untersten Berufsgruppen, bei denen die Schutzbedürftigkeit der Arbeitnehmer besonders hoch zu veranschlagen ist, von einer tariflichen Lohnregelung ausnehmen würden und die Höhe der Vergütung der freien Vereinbarung der Arbeitsvertragsparteien überließe. Wenn Tarifvertragsparteien eine derart ungewöhnliche Regelung schaffen wollen, müssen sie dies deutlich zum Ausdruck bringen (BAG Urteil vom 1. September 1982 - 4 AZR 951/79 -, zur Veröffentlichung vorgesehen). Das ist hier nicht geschehen. Der vom Arbeitsgericht eingeholten Auskunft der Arbeitgeberverbände des Baugewerbes kann insoweit keine rechtliche Bedeutung beigemessen werden, zumal die von der Industriegewerkschaft Bau-Steine-Erden eingeholte Auskunft der Auskunft der Arbeitgeberverbände widerspricht.

Demgegenüber kann nicht eingewendet werden, durch die hier vorgenommene Auslegung der Lohntabellen NW erhalte der Kläger ab 1. Mai 1979 eine von den Tarifvertragsparteien nicht beabsichtigte Lohnerhöhung von rd. 27 %. Eine solche ungewöhnliche Lohnerhöhung tritt regelmäßig dann ein, wenn Tarifvertragsparteien eine untere Lohngruppe streichen und damit den Arbeitnehmer einer höheren Lohngruppe zuordnen. Insoweit handelt es sich in Wahrheit nicht um eine Lohnerhöhung, sondern um eine Höhergruppierung, bei der eine beträchtliche Erhöhung der bisherigen Vergütung nicht ungewöhnlich, sondern die Regel ist.

Auch die weiteren, von der Revision erhobenen und in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat vertieften Einwendungen sind unbegründet. Entgegen der Auffassung der Revision lassen die tariflichen Regelungen nicht den Willen der Tarifvertragsparteien erkennen, die Vergütung der Pförtner der freien Vereinbarung der Arbeitsvertragsparteien zu überlassen. Die Eingruppierung der Pförtner in die Berufsgrup-



pe VII führt zwar dazu, daß der Pförtner damit auch den für die Berufsgruppe VII vorgesehenen Bauzuschlag erhält, der "zum Ausgleich der besonderen Belastungen, denen der Arbeitnehmer insbesondere durch den ständigen Wechsel der Baustelle und die Abhängigkeit von der Witterung außerhalb der gesetzlichen Schlechtwetterzeit ausgesetzt ist" (§ 5 Ziff. 2 TV Lohn 1979), gewährt wird. Es mag sein, daß ein Pförtner solchen Erschwernissen in der Regel nicht ausgesetzt ist. Dennoch ist die Zahlung eines Bauzuschlags an ihn nicht systemwidrig. Denn nach der Regelung in § 5 Ziff. 2 TV Lohn 1979 erhalten alle Arbeitnehmer, die unter den Geltungsbereich des Tarifvertrags fallen, den Bauzuschlag, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob im Einzelfall oder für bestimmte Berufsgruppen solche Erschwernisse tatsächlich bestehen oder nicht. Dies bestätigt sich auch durch frühere Regelungen im Baugewerbe in Hessen, nach denen u.a. ausdrücklich auch "Pförtner", "Kantinenpersonal" und "Reinemachefrauen in Büroräumen" einen sogenannten Bauausgleichsbetrag erhielten, der dem heute gewährten Bauzuschlag entsprach (vgl. Nr. XXVIII.5, XXX.3 und XXX.4 b der Lohntabelle des Lohn TV Hessen 1970).

Entgegen den weiteren Bedenken der Revision führt die Auslegung des Senats nicht dazu, daß Pförtner trotz Ausübung einer erheblich leichteren Tätigkeit wie Bauwerker vergütet werden. Bauwerker steigen nach Vollendung des 18. Lebensjahres und zwölfmonatiger Tätigkeit als Bauwerker in die Berufsgruppe VI auf. Diese Berufsgruppe ist den Pförtern verschlossen. Sie sind zwar in Berufsgruppe VII eingruppiert, aber nicht als Bauwerker tätig. Entgegen der Auffassung des Klägers kann aus der Tarifgeschichte nicht hergeleitet werden, daß unter "einfachen Bauarbeiten" (Bauwerker) im Sinne der Berufsgruppe VII über den Wortsinn hinaus "einfache Arbeiten in Baubetrieben" zu verstehen sind. Der Begriff "Bauwerker" ist im BRTV-Bau 1971 an die Stelle des früheren Begriffs "Hilfsarbeiter" getreten, worauf die entsprechenden Vorschriften des BRTV-Bau bis zum Jah-



re 1978 durch einen Klammerzusatz hinwiesen. Von den Hilfsarbeitern waren nach der bis 1971 geltenden tariflichen Regelung die sogenannten berufsfremden Arbeiter zu unterscheiden, zu denen alle Arbeitnehmer - darunter auch die Pförtner - in den ersten vier Monaten ihrer Tätigkeit im Baugewerbe gehörten. Das besagt aber nichts darüber, welcher Berufsgruppe die Arbeitnehmer nach den ersten vier Monaten ihrer Tätigkeit im Baugewerbe zuzuordnen waren. Insbesondere folgt daraus nicht, daß Pförtner nach viermonatiger Tätigkeit im Baugewerbe zur Gruppe der Hilfsarbeiter gehörten und demzufolge später in die Gruppe der Bauwerker überführt wurden.

Die Beklagte hat gemäß § 97 Abs. 1 ZPO die Kosten ihrer erfolglosen Revision zu tragen.

Dr. Neumann

Dr. Feller

Dr. Etzel

Dr. Börner

Wax

